

20320
204

Gesetz
zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes,
zur Änderung des Ausschußmitglied-
Entschädigungsgesetzes sowie zur Änderung
anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Juli 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Neufassung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), erhält folgende Fassung:

Gesetz
über die Umzugskostenvergütung für die Beamten,
Beamtinnen, Richter und Richterinnen
(Landesumzugskostengesetz - LUKG)

§ 1

(1) Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz - BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) gilt im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß für

1. Beamte und Beamtinnen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richter und Richterinnen des Landes,
3. in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnete Beamte und Beamtinnen sowie in den Dienst des Landes abgeordnete Richter und Richterinnen,
4. im Ruhestand befindliche Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Nummer 1 und 2),
5. frühere Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Nummer 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Bei Auflösung oder Verlegung von Dienststellen gilt folgendes:

1. Wird ein Beamter, eine Beamtin, ein Richter oder eine Richterin aus Anlaß der Auflösung der Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt und hat er oder sie außerhalb des neuen Dienstortes und dessen Einzugsgebiet als Hauptmieter bzw. Hauptmieterin oder Eigentümer bzw. Eigentümerin eine Wohnung, so kann ihm oder ihr auf Antrag bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ein Auslagenersatz gewährt werden, wenn ein Anspruch auf Trennungentschädigung nicht besteht. Das gleiche gilt bei Verlegung einer Dienststelle.
2. Für den Auslagenersatz gelten die Vorschriften über die Gewährung von Trennungentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können höchstens die Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erstattet werden.
3. Der Auslagenersatz wird frühestens vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung oder der Verlegung der Dienststelle bis zur Dauer von drei Jahren gewährt. Hat der Beamte, die Beamtin, der Richter oder die Richterin im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme das sechzigste Lebensjahr vollendet, kann er oder sie den Auslagenersatz bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten.
4. Der Antrag nach Nummer 1 ist innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme schriftlich zu stellen.

5. Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Bei der Umbildung von Körperschaften gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2

In den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 12 Abs. 3 Satz 3 BUKG der oder die Dienstvorgesetzte zuständig.

§ 3

Der Finanzminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Gewährung der Trennungentschädigung (§ 12 BUKG) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister für Auslandszüge durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Umzugskostenvergütung und die Trennungentschädigung zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse im Ausland dies erfordern.

Artikel II

Übergangsvorschriften

Für Umzüge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und erst an diesem Tage oder später geendet haben, ist auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht zu gewähren; § 16 Abs. 1 BUKG findet keine Anwendung. Bewilligungen von Auslagenersatz nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), bleiben unberührt.

Artikel III

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden oder von einem Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Anlehnung an die Reisekostenvergütung gewährt, die beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu zahlen wäre; die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.“

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Die Voraussetzungen für die Anerkennung und“ ersetzt durch die Worte „Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie“.

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art Personen, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, oder aus dienstlichen Gründen andere Personen mitgenommen hat, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 3 Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Krafttrad 2 Pfennig je Person und Kilometer.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 10 Pfennig je Kilometer gewährt.“

f) Absatz 6 wird gestrichen.

2. In § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes)“ ersetzt durch die Worte „mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes“.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle sowie eine Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland. Der Finanzminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften, soweit die besonderen Verhältnisse im Ausland dies erfordern.“

4. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß, z.B. während einer Rufbereitschaft, können Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt werden.“

Artikel IV

Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes

Das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 5 des Landesreisekostengesetzes gewährt.“

Artikel V

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 1

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A5 werden gestrichen:

- bei der Amtsbezeichnung „Landesgestüthauptwärter“ der Fußnotenhinweis „1)“,
- am Schluß die Fußnote 1.

2. In Besoldungsgruppe A6 werden eingefügt:

- „Landesgestüthauptwärter 1)“,
- am Schluß die Fußnote

„1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A5. Für bis zu 20 v H der Gesamtzahl der Planstellen für Beamte des Gestütswartendienstes.“

3. In Besoldungsgruppe B3 wird bei der Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Lippe, Münster, Niederrhein“ hinter dem Wort „Düsseldorf“, das Wort „Gelsenkirchen,“ eingefügt.

§ 2

(1) Landgestüthauptwärter der Besoldungsgruppe A5, die am Tage vor dem Inkrafttreten des § 1 eine Amtszulage nach Fußnote 1 erhielten und die am Tage des Inkrafttretens im Amt waren, sind von diesem Tage an in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A6 übergeleitet. Das gilt entsprechend für Landgestüthauptwärter, deren Anspruch auf die Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A5 nach dem Tage des Inkrafttretens, aber spätestens am Tage der Verkündung dieses Gesetzes entstanden ist, mit der Maßgabe, daß sie von diesem späteren Zeitpunkt an übergeleitet sind.

(2) Verringern sich infolge der Überleitung nach Absatz 1 die Dienstbezüge eines Beamten, ist Artikel IX § 11 2. BesVNG entsprechend anzuwenden.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel V § 1 Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 1991 und Artikel V § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Erstattungs-VO) vom 1. Juni 1966 (GV. NW. S. 350), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 224), die Verordnung über die Gewährung von Beiträgen zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Trennungentschädigungsempfänger vom 1. Juni 1966 (GV. NW. S. 353) sowie Abschnitt III der Verordnung über die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 48), treten am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1993 S. 464

45

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 6. Juli 1993

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

- § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 699, 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- Artikel 4 Abs. 1 a des Gesetzes betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- § 27 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938),
- § 4 des Gesetzes zum Schutz des Namens „Solingen“ vom 25. Juli 1938 (RGBl. S. 953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),